## Beitragsordnung

des Österreichischen Apothekerverbandes ab 1. Jänner 2011

## I. MITGLIEDSBEITRAG

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- A. <u>Alleineigentümer</u> einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke 13 % der durch den Inhaber des Betriebsrechtes an die Österreichische Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Beiträge;
- B. Miteigentümer (Gesellschafter) einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke, wenn
  - nur ein Miteigentümer (Gesellschafter) dem Österreichischen Apothekerverband als Mitglied angehört einen Beitrag, wie unter A. festgelegt
  - 2. und für jeden weiteren Miteigentümer (Gesellschafter) den Festbeitrag.
- C. Ist der Betrieb verpachtet, wird vom V<u>erpächter bz</u>w. von jedem Miteigentümer der verpachteten Apotheke abweichend von A. und B. der Festbeitrag eingehoben;
- D. <u>Pächter</u> einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke 13 % der durch den Pächter an die Österreichische Apothekerkammer und die Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Beiträge;
- E. Sonstige ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, soferne eine Mitgliedschaft nach A., B., C. oder D. nicht möglich ist, den Festbeitrag.

Der <u>Festbeitrag</u> beträgt je Person monatlich EUR 17,00. Die Einhebung der Festbeiträge entfällt bei Ehrenmitgliedern und korrespondierenden <u>Mitgliedern.</u>

## II. BEITRAG FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND GEMEINSCHAFTSWERBUNG

Zusätzlich wird ein Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung im Ausmaß von 65 % des Mitgliedsbeitrages eingehoben. Festbeiträge bleiben dabei außer Betracht.

Das Präsidium ist ermächtigt, in Fällen erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Mitgliedsbeitrag sowie den Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung zu ermäßigen.

